



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau
und Verkehr

nur per E-Mail

nachrichtlich

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und
Sport
und
Bundesamt für Güterverkehr – Außenstelle
Hannover

Bearbeitet von
Herrn Thies

E-Mail
Juergen.thies@mw.niedersachsen.de

m. d. B. um Unterrichtung der Polizeidienststellen
bzw.
des Straßenkontrolldienstes

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43-30050/2111/Einzelf.

Durchwahl (05 11) 120-
7848

Hannover
14.04.2020

Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Abschleppdienste auf Bundesauto- bahnen nach § 46 Abs. 1 Nr. 5a i. V. m. § 21 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der zunehmenden Verbreitung des sog. „Corona-Virus“ (SARS-CoV-2) sind die Fahrerinnen und Fahrer von Abschleppunternehmen einer potenziellen Ansteckungsgefahr ausgesetzt, sofern Passagiere von liegengebliebenen Kraftfahrzeugen in der Führerkabine des Abschleppfahrzeuges mitgenommen werden. Diese Gefahrensituationen sollen künftig vermieden werden.

Aus diesem Grund ist den jeweiligen Abschleppunternehmen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5a i.V.m. § 21 Abs. 2 StVO auf Bundesautobahnen grundsätzlich eine Ausnahmegenehmigung auf Antrag dahingehend zu erteilen, dass die Insassen liegengebliebener Kraftfahrzeuge nach der Bergung auf einem sog. Plateaufahrzeug des Abschleppunternehmens während des Abtransports in ihrem Kraftfahrzeug verbleiben dürfen.

Die Anträge sind formlos an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als die in Niedersachsen zuständige Verkehrsbehörde für Bundesautobahnen zu richten.

Aufgrund der aktuellen kritischen Lage infolge der Corona-Virus-Pandemie ist von einer besonderen Dringlichkeit für eine Ausnahme im Sinne des § 46 StVO auszugehen. Im Gegensatz zu anderen meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz sind die durch SARS-CoV-2 hervorgerufenen Krankheitsverläufe unspezifisch, vielfältig und variieren stark, so dass sich keine allgemeingültigen Aussagen zum „typischen“ Krankheitsverlauf machen lassen. Fahrerinnen und Fahrer von Abschleppfahrzeugen

Dienstgebäude
Windmühlenstraße 1-2 (05 11) 120-0
30159 Hannover
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-7891
(05 11) 1 20-7892

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

können insoweit nicht erkennen, ob in der Führerkabine des Abschleppfahrzeuges mitgenommene Personen infektiös sind oder nicht.

Zum Schutz der Fahrerinnen und Fahrer von Abschleppfahrzeugen ist daher die Erteilung entsprechender Ausnahmen von der Regelung des § 21 Abs. 2 StVO nach folgenden Maßgaben angezeigt:

1. Durch die Ausnahme darf die Sicherheit des Straßenverkehrs (einschließlich die Sicherheit des Passagiers/der Passagiere) nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Ausnahme ist auf die Fälle zu beschränken, in denen die Fahrgastzelle des liegengebliebenen Kraftfahrzeugs nicht beschädigt ist.
3. Die Personenbeförderung in dem auf der Ladefläche transportierte Kraftfahrzeug darf nicht über das zwingend erforderliche Maß hinausgehen. Es ist mit den in dem Kraftfahrzeug mitgenommenen Personen stets **unmittelbar der nächste Ort oder die nächste sichere Einrichtung** (Tankstelle, Raststätte etc.) der/die Hilfe gewährleistet oder anbietet, aufzusuchen. Dort haben die Personen das Fahrzeug zu verlassen.
4. Dem Fahrer des Abschleppfahrzeuges obliegt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der in dem auf der Ladefläche abtransportierten Kraftfahrzeug befindlichen Personen. Eine Gefährdung dieser Personen muss ausgeschlossen sein.
5. Der Abschleppunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das auf der Ladefläche abtransportierte Kraftfahrzeug mit den darin befindlichen Personen ordnungsgemäß gesichert ist. Das Haftungsrisiko ist dem Abschleppunternehmer zu übertragen.

Entsprechende Nebenbestimmungen sind in der Ausnahmegenehmigung aufzunehmen.

Dieser Erlass gilt zunächst bis zum Ablauf des **30. Juni 2020**. Erforderlichenfalls erfolgt eine schriftliche Verlängerung. Auf Basis dieses Erlasses erteilte Ausnahmegenehmigungen sind ebenfalls längstens bis zu diesem Zeitpunkt zu befristen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Thies